

Netzwerk Feuerwehrfrauen – Satzung

Präambel

Das Netzwerk Feuerwehrfrauen wurde im Jahr 2006 gegründet und versteht sich als Gemeinschaft aller ehren- und hauptamtlichen Angehörigen der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren und Bundeswehrfeuerwehren in Deutschland. Es vertritt die Interessen aller Feuerwehrangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen seiner weiblichen Mitglieder.

Im Netzwerk sollen die Kompetenzen der Mitglieder gebündelt und ausgebaut werden. Das Netzwerk Feuerwehrfrauen will besonders die Arbeit der Feuerwehrfrauen fördern und präsentieren. Zu diesem Zweck werden kontinuierlich konkrete Ziele definiert, erarbeitet und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dabei wird im Besonderen auf eine positive Wahrnehmung der weiblichen Feuerwehrmitglieder und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit hingewirkt. Darüber hinaus versteht sich der Verein als kompetenter Ansprechpartner für alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau in der Feuerwehr. Ein weiteres wesentliches Anliegen des Netzwerkes ist der Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Feuerwehren weltweit. Dabei wird ein reger Erfahrungsaustausch zum Nutzen aller Beteiligten gepflegt.

Die Vereinsarbeit in allen Gremien wird regelmäßig einer selbstkritischen Prüfung unterzogen, auf der jährlichen Mitgliederversammlung präsentiert und zur Diskussion gestellt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Feuerwehrfrauen e.V.“ und wurde im Jahr 2006 gegründet. Vereinssitz ist Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- [1] Wesentliche Ziele des Vereins sind die Förderung des Erfahrungsaustausches von Frauen im Feuerwehrdienst und die Unterstützung von Frauen in der Feuerwehr sowie am Feuerwehrdienst interessierter Frauen.
- [2] Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [3] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Abweichend von Satz 2 ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben möglich.
- [4] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- [5] Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen (siehe § 15 der Satzung).
- [6] Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben

Der sich aus der Präambel und § 2 ergebende Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erfüllt:

- (a) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder,
- (b) Förderung von Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen Frauen in der Feuerwehr,
- (c) Unterstützung und Durchführung des Bundeskongresses der Feuerwehrfrauen,
- (d) Bereitstellung von Informationen und Unterstützung von Dienststellen bei der Aufnahme und Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst, insbesondere von Frauen,
- (e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder, Dienststellen und am Feuerwehrdienst Interessierter,
- (f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
- (g) Unterhaltung von Kontakten und Zusammenarbeit mit Berufs- und Interessenverbänden sowie Gewerkschaften,
- (h) Aufrechterhaltung des Informationsflusses zum Stand von Wissenschaft und Technik zwischen Feuerwehrfrauen und Fachfirmen, Ausbildungsstätten, Instituten und Dienststellen,
- (i) Unterstützung in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- (j) Kooperation und Bildung von Netzwerken mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die dieselben Ziele verfolgen und
- (k) Förderung und Unterstützung des weiblichen Nachwuchses in der Feuerwehr.

§ 4 Mitgliedsarten

- [1] Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- [2] Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die aktives oder ehemals aktives Mitglied einer Feuerwehr sind bzw. waren und für die Ziele des Vereins eintreten und diese fördern.
- [3] Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um Frauen in der Feuerwehr sowie bei der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern erworben haben.
- [4] Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die für die Ziele des Netzwerks eintreten und diese fördern (siehe Beitragsordnung).
- [5] Stimm-, Wahl- und Antragsberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- [1] Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder werden nach einem Aufnahmeantrag in Textform, der an den Verein zu richten ist, durch den Vorstand ernannt. Die Entscheidung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands getroffen. Die Antragende wird über die Entscheidung des Vorstands ohne Angabe von Gründen in Textform informiert.
- [2] Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- [3] Mit der Aufnahme bzw. Ernennung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie mit Auflösung des Vereins.
- [2] Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gegenüber der Vorstandsvorsitzenden oder ihrer Vertreterin durch Erklärung in Textform erfolgen.
- [3] Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere
 - (a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt oder
 - (b) bei vereinsschädigendem Verhalten.
- [4] Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss sowie der Ausschlussgrund mitzuteilen.
- [5] Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, die sich aus den Mitgliedsrechten ergeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse

- [1] Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- [2] Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie weitere Details werden durch die Mitgliedsversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- [3] Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands getroffen.

§ 8 Organe des Netzwerk Feuerwehrfrauen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- [1] Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich durch die Vorsitzende in Textform einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindesten einem Drittel der Mitglieder des Vereins von der Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.
- [2] Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - (a) Wahl des Vorstands. Eine Blockwahl ist zulässig, soweit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen,
 - (b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - (c) Entlastungserteilung gegenüber dem Vorstand,
 - (d) Wahl von Kassenprüfern gemäß § 13,
 - (e) Erlass einer Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt,
 - (f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - (g) Beschlussfassung über Anträge,

- (h) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragene(n) Angelegenheiten und
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5 Abs. 2.

§ 10 Der Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin, der Kassenwartin und der Schriftführerin.
- [2] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder für zwei Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Mehrheit des Vorstands soll weiblich sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin bestimmen.
- [3] Die Besetzung einer Vorstandsposition kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Über den Widerruf entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- [4] Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- [5] Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die gesamte Geschäfts- und Kassenführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands,
 - (b) die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Organe des Vereins
 - (c) die Erstellung des Jahresberichts, Kassenberichts und Haushaltsplans,
 - (d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - (e) die Ernennung der Geschäftsführung,
 - (f) die Ernennung von Regionalvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren,
 - (g) die Ernennung von Fachberaterinnen für die Dauer von zwei Jahren, insbesondere Fachberaterin Medizin, Fachberaterin PSU, Fachberaterin Recht und Fachberaterin Vereinbarkeit von Familie und Berufund
 - (h) die Berufung von Expertinnengruppen und Arbeitskreisen.
- [6] Die Vorsitzende leitet den Verein in allen seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch die Vorsitzende mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden wird die Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.
- [7] Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel vierteljährlich. Zu den Sitzungen des Vorstands können fachkundige Personen geladen werden. Die Sitzungen können unter Benutzung von Fernkommunikationseinrichtungen abgehalten werden.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- [1] Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1, drei Regionalvertreterinnen und der Hauptgeschäftsführerin gemäß Geschäftsordnung des Netzwerks Feuerwehrfrauen.
- [2] Das Vorschlagsrecht für die Regionalvertreterinnen steht den Regionalvertreterinnen zu; die Benennung erfolgt für zwei Jahre. Für die Regionalvertreterinnen und die Geschäftsführerin ist jeweils eine Stellvertreterin vorzusehen.
- [3] Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung soll durch die Vorstandsvorsitzende in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- [4] Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben und
 - (b) Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 12 Geschäftsführung

- [1] Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsführerinnen ernennen. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich und kann nur durch Vereinsmitglieder wahrgenommen werden.
- [2] Die Vorstandsvorsitzende ist gegenüber der Geschäftsführung hinsichtlich aller Aufgaben weisungsbefugt. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung durch Geschäftsordnung Aufgaben zu übertragen.
- [3] Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie weitere Details werden durch den Vorstand beschlossen und in einer Geschäftsordnung festgelegt

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüferinnen. Es können nur Personen gewählt werden, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Kassenprüferinnen haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift

- [1] Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine höhere Anforderung gilt gemäß § 15 Abs. 3 bei Auflösung des Vereins.
- [2] Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- [3] Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Vereinsorgan beschlussfähig.
- [4] Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder im Falle ihrer Verhinderung die Stimme der Vertreterin doppelt.
- [5] Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen und den betreffenden Organen zur Verfügung zu stellen sind.

- [6] Wahlen und Beschlussfassungen finden offen mittels Handzeichen statt. Wählen und gewählt werden kann nur wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung

- [1] Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- [2] Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, die vom Finanzamt gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom erweiterten Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- [3] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Die Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- [4] Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- [1] Sofern nicht ausdrücklich in der Satzung klargestellt, gelten weibliche Bezeichnungen im Text sinngemäß auch in der männlichen Form im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.
- [2] Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dortmund, den 10.11.2012